

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

Frau/Herr
Vorname NACHNAME
Physiotherapeut/in
Wohnadresse
PLZ Ort

(kurz Vertragsphysiotherapeut/Vertragsphysiotherapeutin), einerseits und der

Salzburger Gebietskrankenkasse
Engelbert-Weiß-Weg 10
5021 Salzburg

(kurz SGKK), andererseits.

Diesem Vertrag liegt die Meldung der freiberuflichen Berufsausübung gemäß § 7a MTD-Gesetz zu Grunde.

Berufssitz: Adresse, PLZ Ort

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Vertragspartner, die sich aus der physiotherapeutischen Behandlung von Versicherten und deren Angehörigen (kurz Anspruchsberechtigte) durch den Vertragsphysiotherapeuten (die Vertragsphysiotherapeutin) auf Rechnung der SGKK ergeben.
- (2) Als Anspruchsberechtigte gelten auch Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder zwischenstaatlicher Verträge zu betreuen sind.
- (3) Durch diesen Vertrag entsteht kein Anstellungsverhältnis des Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) zur SGKK.

§ 2

Behandlungsgrundsätze

- (1) Der Vertragsphysiotherapeut (die Vertragsphysiotherapeutin) ist verpflichtet, die Vertragsleistungen sorgfältig und einwandfrei nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits sowie nach den anerkannten Grundsätzen der physiotherapeutischen Fachausbildung

von Physiotherapeuten(innen) andererseits höchstpersönlich durchzuführen und hierbei sowie in der Reihenfolge der Behandlungen keinen Unterschied zwischen Kassenpatienten (Kassenpatientinnen) und Privatpatienten (Privatpatientinnen) zu machen.

- (2) Für Rechnung der SGKK dürfen grundsätzlich nur die im Tarifanhang zu diesem Vertrag angeführten physiotherapeutischen Behandlungen (Vertragsleistungen) durchgeführt werden, wenn sie von einem zur selbständigen Berufsausübung in Österreich befugten Arzt (Ärztin) oder einer eigenen ärztlichen Einrichtung eines Sozialversicherungsträgers oder einer Vertragseinrichtung in Form einer schriftlichen Zuweisung nach Art und Zahl verordnet sind.
- (3) Die Vertragsleistungen werden in den in Anhang I dieses Vertrages entsprechenden Behandlungsräumen des Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) sowie in Form von Hausbesuchen durchgeführt. Auswärtige physiotherapeutische Behandlungen dürfen nur bei Patienten (Patientinnen) verrechnet werden, für welche eine ärztliche Anordnung für den Hausbesuch besteht und denen wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf die Behandlung am ständigen Aufenthaltsort des Patienten (der Patientin) erfolgen, wobei die effektiven Behandlungszeiten einzuhalten sind und dem Patienten (der Patientin)/Versicherten keine Mehrkosten verrechnet werden dürfen.
- (4) Bei der Terminvergabe ist auf die medizinische Dringlichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Aufzeichnungspflicht

- (1) Der Vertragsphysiotherapeut (die Vertragsphysiotherapeutin) hat ungeachtet seiner (ihrer) Berufspflichten für die in seiner (ihrer) Behandlung stehenden Patienten (Patientinnen) die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen in patientenbezogener Form zu führen. Insbesondere Name, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten (der Patientin), Name, Versicherungsnummer (jedenfalls Geburtsdatum) und Anschrift des (der) Versicherten, Diagnose, Datum und Art der erbrachten Leistung; ferner Hinweise auf einschlägige vorangegangene Vorbehandlung in eigener und fremder Praxis, soweit diese dem Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) bekannt sind.
- (2) Auf Aufforderung sind diese Aufzeichnungen dem Ärztlichen Dienst der Salzburger Gebietskrankenkasse vorzulegen.
- (3) Die SGKK hat für die Geheimhaltung der von dem Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Rechnung zu tragen.
- (4) Verstöße gegen die in Abs 1 normierte Aufzeichnungspflicht sowie die in Abs 2 normierte Vorlagepflicht berechtigen zur Vertragskündigung.

§ 4

Zuzahlungsverbot und Diskriminierungsverbot

- (1) Für im Rahmen dieses Vertrages durchgeführte Behandlungen darf der Vertragsphysiotherapeut (die Vertragsphysiotherapeutin) (mit Ausnahme der Bestimmung des § 10) weder vom (von der) Anspruchsberechtigten, noch von einem (einer) Dritten Privathono-

rare, Zuzahlungen oder dergleichen, aus welchem Titel auch immer, verlangen oder entgegennehmen. Eine Bevorzugung von Privatpatienten (Privatpatientinnen) (z.B. durch bevorzugte Terminvergabe, separate Warteräume) ist unzulässig.

- (2) Wünscht der (die) Versicherte (Anspruchsberechtigte) ausdrücklich eine private Behandlung, ist er (sie) vom Physiotherapeuten (von der Physiotherapeutin) nachweislich vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass der Krankenversicherungsträger im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt.
- (3) Die Ablehnung der Behandlung eines (einer) Anspruchsberechtigten auf Rechnung des Versicherungsträgers ist ausnahmsweise in begründeten Fällen zulässig. Der Versicherungsträger ist jedoch unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Eine Ablehnung der Behandlung im Rahmen des Vertrages zu Gunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.

§ 5 Qualifikation

- (1) Voraussetzung für die Anerkennung als Wahltherapeut ist die ausreichende Erfahrung in der Krankenbehandlung. Diese ist durch Nachweis einer mindestens einjährigen eigenverantwortlichen Tätigkeit als Physiotherapeut nach Abschluss der Ausbildung
 - a. in einem Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
 - b. in einem Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder
 - c. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Fachärzten für physikalische Medizin zu erbringen. Die einjährige Tätigkeit hat unter der Annahme einer Vollzeitstelle zu erfolgen. Bei geringerer Wochenstundenzahl verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
- (2) Auf die Berufserfahrung gemäß Abs 1 kann eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem Sportverein im Ausmaß von höchstens 6 Monaten angerechnet werden, sofern der Sportverein unter ärztlicher Leitung steht, der ärztlicher Leiter beim Sportverein angestellt ist und der Therapeut ausreichende Erfahrung in der aktiven Krankenbehandlung (insb. Bewegungstherapie) gesammelt hat.
- (3) Im Einzelfall kann eine Anerkennung auch erfolgen, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivitäten eine gleichwertige Erfahrung in der Krankenbehandlung ergibt.

§ 6 Inanspruchnahme der Leistungen

- (1) Sofern die verordneten Leistungen nicht an die vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes gebunden sind (Verordnungsschein mit Bewilligungsvermerk gemäß Abs 4), hat sich jeder Kassenpatient (jede Kassenpatientin) mit einem auf seinen Namen lautenden Verordnungsschein als Anspruchsberechtigter (Anspruchsberechtigte) der SGK vor Beginn der Behandlung auszuweisen.
- (2) Auf der vom (von der) Anspruchsberechtigten dem Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) zu übergebenden schriftlichen Zuweisung (Verordnungsschein) müssen vom zuweisenden Arzt (von der zuweisenden Ärztin) die Art und Zahl der verordneten Vertragsleistungen sowie die Diagnose angegeben sein.

- (3) Der Verordnungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht binnen angemessener Zeit, längstens 3 Monate ab Verordnungsdatum, begonnen wird. Begonnene Behandlungen sind längstens innerhalb von 6 Monaten und neurophysiologische Behandlungen innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Verordnung zu erbringen; später erbrachte Leistungen werden nicht mehr vergütet.
- (4) Hinsichtlich der Einschränkung der Zuweisung zur physiotherapeutischen Behandlung auf die Kassenvertrags-(fach)ärzte (Kassenvertrags-(fach)ärztinnen) sowie der Bindung der Durchführung der Vertragsleistungen teilweise oder gänzlich an die vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes kommen die jeweils in Geltung stehenden Bestimmungen der Krankenordnung zur Anwendung.
- (5) Jede Behandlung (Teilleistung) ist auf der Zuweisung (Verordnungsschein) vom (von der) Anspruchsberechtigten (im Notfall von seiner (ihrer) Begleitperson) durch Unterschrift unter Hinzufügung des Behandlungsdatums zu bestätigen. Die Leistung einzelner oder mehrerer Unterschriften im vor- oder nachhinein ist unzulässig.
- (6) Der Vertragsphysiotherapeut (die Vertragsphysiotherapeutin) hat die Behandlung vorzeitig abubrechen, wenn der Patient (die Patientin) durch sein (ihr) Verhalten den Therapieerfolg gefährdet oder die Behandlung aus anderen Gründen nicht mehr zweckmäßig und notwendig erscheint. Der Grund des Abbruches ist auf dem Verordnungsschein kurz zu vermerken.

§ 7 Praxis

- (1) Jeder Vertragsphysiotherapeut (jede Vertragsphysiotherapeutin) hat das Bestehen einer geeigneten, den Bestimmungen des Anhanges I entsprechenden Praxis nachzuweisen. Die Eignung der Räumlichkeiten kann von der SGKK überprüft werden.
- (2) Die Praxis ist von außen beschildert (Hinweisschild gut sichtbar am Haus- oder Praxiseingang montiert), wobei der Name des Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) sowie die Öffnungszeiten aufscheinen. Für Patienten (Patientinnen) muss auf Grund des Schildes klar ersichtlich sein, wer der Vertragsinhaber (die Vertragsinhaberin) ist.
- (3) Eine Verlegung des Betriebsortes bedarf unbeschadet der behörderechtlichen Bewilligung jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der SGKK. Wird die Zustimmung versäumt oder verweigert, endet der Vertrag mit dem Datum der Aufgabe des vorherigen Betriebsortes.
- (4) Verstöße gegen die in Abs 1 und 2 normierten Vorgaben berechtigen zur Vertragskündigung.

§ 8 Gemeinschaftspraxis

- (1) Die gemeinsame Nutzung von Praxisräumlichkeiten durch zwei oder mehrere Physiotherapeuten (Physiotherapeutinnen) ist der SGKK innerhalb eines Monats ab Nutzungsbeginn zu melden.
- (2) Verstöße gegen die in Abs 1 normierte Meldepflicht berechtigen zur Vertragskündigung.

§ 9 Honorierung

- (1) Die Vertragsleistungen werden von der SGKK nach den im Tarifanhang (Anhang II) festgelegten Tarifsätzen honoriert.
- (2) Der Tarifanhang einschließlich der darin festgelegten Detailbestimmungen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die vertragliche Abrechnung erbrachter Leistungen hat auch dann Platz zu greifen, wenn die SGKK diese Behandlungskosten durch Dritte ganz oder teilweise vergütet erhält.
- (4) Die SGKK ist berechtigt, die Honorierung erbrachter Leistungen im Einzelfall abzulehnen, wenn
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages durch den Vertragsphysiotherapeuten (die Vertragsphysiotherapeutin) nicht eingehalten wurden oder
 - b) die allenfalls erforderliche vorherige ärztliche Bewilligung nicht erteilt worden ist.Hat die SGKK die Honorierung erbrachter Leistungen aus den unter a) oder b) angeführten Gründen abgelehnt, darf der Vertragsphysiotherapeut (die Vertragsphysiotherapeutin) diese Leistungen dem (der) Anspruchsberechtigten nicht in Rechnung stellen.

§ 10 Kostenbeteiligung

Soweit Anspruchsberechtigte für die in Anspruch genommenen Vertragsleistungen Kostenanteile (Behandlungsbeiträge) zu tragen haben, kann die Einhebung dieser Kostenanteile von der SGKK dem Vertragsphysiotherapeuten (der Vertragsphysiotherapeutin) im Tarifanhang aufgetragen werden.

§ 11 Abrechnung

- (1) Der Vertragsphysiotherapeut (die Vertragsphysiotherapeutin) ist verpflichtet, die Abrechnung elektronisch im Wege eines vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger zertifizierten Programmes durchzuführen.
- (2) Grundsätzlich sind nur jene Behandlungsfälle abzurechnen, bei denen alle verordneten Behandlungen durchgeführt worden sind oder wenn die Behandlungen vorzeitig abgebrochen wurden (§ 6 Abs 6). Die Behandlungen gelten auch als abgebrochen, wenn sie nicht innerhalb der in § 6 Abs 3, 2. Satz bestimmten Frist beendet wurden.
- (3) Die im Vormonat gemäß Abs 1 abgeschlossenen Behandlungsfälle sind mittels Sammelrechnung und Beischluss der Zuweisungen (Verordnungsscheine) samt den allenfalls erforderlichen Bewilligungen bis zum 15. des Folgemonates der SGKK in Rechnung zu stellen.
- (4) Die vom Vertragsphysiotherapeuten (von der Vertragsphysiotherapeutin) ordnungsgemäß erstellten und zeitgerecht eingebrachten Abrechnungen sind von der SGKK binnen vier Wochen nach Eingang zu begleichen. Vertragsleistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegen, werden wegen Verjährung nicht mehr honoriert.

- (5) Weitere Abrechnungsmodalitäten können im Tarifanhang vereinbart werden.

§ 12 Vertretungsregelung

- (1) Die Vertragsphysiotherapeuten (Vertragsphysiotherapeutinnen) sind berechtigt, sich bis zu einem Zeitraum von max. 5 Wochen pro Kalenderjahr in der Praxis vertreten zu lassen. Diese Vertretung ist der SGKK schriftlich unter Angabe des (der) vertretenden Physiotherapeuten (Physiotherapeutin) anzuzeigen; das Diplom und etwaige Ausbildungsnachweise (z.B. Bobathausbildung) sind in Kopie beizulegen. Vertretungen über diesen Zeitraum hinaus bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die SGKK.
- (2) Die SGKK kann bei Vorliegen entsprechender Gründe (zB Karenz, längere Krankheit) einer Ruhendstellung des Einzelvertrages zustimmen.

§ 13 Nebenerwerbstätigkeiten

- (1) Nebenerwerbstätigkeiten ab 10 Stunden wöchentlich bedürfen der Zustimmung der SGKK.
- (2) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit jene Grenze, die die physiotherapeutische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die SGKK zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden beträgt.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrages korrekt einzuhalten. Sie erklären sich bereit, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung dieses Vertrages ergeben, einvernehmlich beizulegen.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind jederzeit und ohne Vertragskündigung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner möglich und bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 16 Gültigkeitsdauer/Vertragsende

- (1) Dieser Vertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kün-

digungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen den gegenständlichen Vertrag sind die Parteien berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen. Darunter sind beispielsweise Verstöße gegen die Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung im Sinne des § 2 Abs 1 oder wiederholte grobe Abrechnungsfehler zu verstehen.
- (4) Dieser Vertrag endet automatisch mit jenem Zeitpunkt, mit dem die behördenrechtliche Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes aufgehoben wird. Ferner kann seitens der SGKK der Vertrag gekündigt werden, wenn die von diesem Vertrag umfasste physiotherapeutische Tätigkeit ohne Angabe von Gründen länger als 6 Monate nicht ausgeübt wird.

§ 17

Beitritt anderer Versicherungsträger

Diesem Vertrag können andere gesetzliche Krankenversicherungsträger mittels schriftlicher Erklärung beitreten.

§ 18

Betriebszeitenregelung

- (1) Die Vertragstätigkeit hat im Ausmaß der im Tarifanhang festgelegten Leistungsstunden zu erfolgen.
- (2) Die Angabe der Betriebszeiten, deren Ausmaß sich aus dem Tarifanhang ergibt, hat im Anhang III, welcher einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu erfolgen. Änderungen der Betriebszeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung der SGKK.

Beilagen: Anhang I: Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten
Anhang II: Tarif
Anhang III: Betriebszeiten

Salzburg, am _____

Vertragstherapeut/in:

Für den Versicherungsträger:

Der Obmann:



Der Direktor: